

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 34 (1974-1975)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Bericht des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

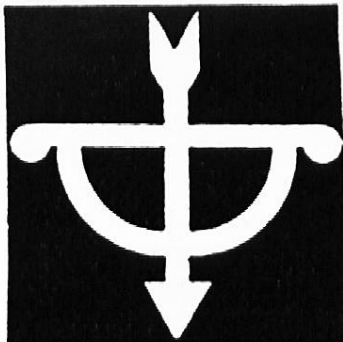
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bericht des Vorstandes

Über die Vereinsgeschäfte wurde während des Schuljahres laufend im Schulblatt berichtet, so dass wir uns an dieser Stelle vor allem auf Themen beschränken können, die neu an uns herangetreten sind. Im Sinne eines gedrängten Tätigkeitsberichtes notieren wir indessen die folgenden Daten und Aktivitäten:

Im Schuljahr 1973/74 betätigte sich der Bündner Lehrerverein ein zweitesmal als Träger und Veranstalter der obligatorischen Fortbildung. Die stufengetrennten Kurse über Sprache, Realien und Beurteilung von Schülerarbeiten fanden jeweils an eineinhalb Tagen im November/Dezember und im Februar/März in der Region statt. Die Kursleiter waren Kollegen aus den eigenen Reihen, die in Kaderkursen im Kanton auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden.

Am 1. Juli 1973 erfolgte die Ablösung der Lehrerversicherungskasse durch die Pensionskasse für die kantonalen Beamten und Angestellten. Die 1897 vom Grossen Rat ins Leben gerufene und hinfort von der Lehrerschaft mit peinlicher Sorgfalt betreute soziale Einrichtung hatte damit ausgedient. Ihr

Vermögen in der Höhe von ca. 16 Millionen Franken bildete Grundlage und Voraussetzung für die Fusion mit der Beamtenkasse. So fiel denn nicht das Werk als solches, sondern nur sein Name dahin.

Über eine unterschiedliche Betrachtungsweise in der Pensionierungspraxis wurde im Schulblatt Nr. 4 berichtet. Unser Gesuch um Abänderung von Art. 26, Abs. 2 der PKV ist zur Stunde noch nicht abschliessend beantwortet worden.

Der Vorstand benötigte für die Bewältigung seines Pensums zehn Sitzungen, die zum Teil durch den Beizug Dritter erweitert wurden. Es fanden eine Präsidentenkonferenz und eine Sitzung des Konsultativrates statt. Letzterer behandelte das Fortbildungsprogramm 1974/75 und nahm Stellung, sofern es damals möglich war, zu den Geschäften der diesjährigen Delegiertenversammlung.

Für die von uns angeregte und von Regierungsseite in Aussicht gestellte Einreihung der Lehrer in die Gehaltsskala des kantonalen Personals wurde eine Kommission bestellt, die zwar mit der Gehaltsfrage

konfrontiert wurde, jedoch anders als erwartet. Im Finanzdepartement stand man der Einreihung aus formellen Gründen skeptisch gegenüber. Man sagt, der Lehrer sei nach wie vor Gemeindeangestellter, was ja zutrifft. So wurde unser Problem anders angepackt, indem durch Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung eine Anpassung der Lehrergehälter an die neuen Richtlinien angestrebt wird. Diese Richtlinien sind durch die Revision der Personalverordnung gegeben. Kernstück der Anpassung ist das zweite Lohnmaximum. Demnach sind die Grundgehälter wie folgt abgestuft:

Primarlehrer

Minimum
25 278.—

1. Maximum
31 598.—
2. Maximum
33 620.—

Sekundarlehrer

Minimum
29 952.—

1. Maximum
37 440.—
2. Maximum
39 836.—

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen je Jahresstunde

Minimum
664.—

1. Maximum
830.—

2. Maximum
883.—

Die jährlichen Sonderzulagen an bestimmte Lehrerkategorien werden ebenfalls heraufgesetzt und sind künftig teuerungszulagenberechtigt.

1. Primarlehrer an Gesamtschulen mit weniger als 20 Schülern oder an Oberstufen mit 4 Klassen und 20 und mehr Schülern: bisher 500.—; neu 775.—
2. Primarlehrer an Gesamtschulen mit 20 und mehr Schülern: bisher 800.—; neu 1240.—
3. Lehrer an Werkschulen: bisher 800.—; neu 1240.—
4. Lehrer an Hilfsklassen: mit Kursausweis: bisher 800.—; neu 1240.— mit heilpädagogischem Seminar: bisher 1200.—; neu 1860.—

Für eine vollumfängliche Wiedergabe des Abänderungsvorschlages fehlt hier der Raum. Anlässlich der Präsidentenkonferenz wird ein Delegierter des Finanzdepartementes die Vorlage erläutern. Unser Besoldungsstatistiker wird aus dem Zahlenwirrwarr die konkreten Lohnsummen herausdividieren, so dass der Wert der Lohnverbesserung klar ersichtlich wird.

Noch ist es nicht so weit. Das Geschäft hat erst die parlamentarische Hürde zu nehmen. Es kommt in der Septembersession vor den Grossen Rat, nicht unerwartet, nachdem die Revision der Personalverordnung in der Maisession

behandelt und gutgeheissen wurde. Die Kommission hielt am Begehren auf Einreihung ungeachtet des andersgestalteten Vorschlages fest. Sie konnte am Entwurf einige Retuschen bewirken, in der Hauptsache hatte sie zu entscheiden, ob der so gestaltete Lohnangleich für die Lehrerschaft annehmbar sei. Sie kam nach reiflicher Überlegung zum Schlusse, dies sei zu bejahen.

Das schweizerische Mittel, das wir als berechtigtes Lohnziel anstreben, wird damit noch nicht erreicht, wir dürfen aber das Angebot als einen Schritt in dieser Richtung bewerten.

Der hohen Regierung, insbesondere den Herren Regierungsräten Dr. G. Vieli und Tobias Kuoni, gebührt unser Dank für die fortschrittlich konzipierte Vorlage.

Bei einer nächsten Gehaltsregelung wären wir froh, wenn das Geschäft so programmiert würde, dass wir es anlässlich unserer ordentlichen Delegiertenversammlung im Herbst behandeln könnten.

Unter «Tätigkeiten» ist eine weitere Kommission zu erwähnen, die im Auftrage des BLV den sprachlichen Eigenarten unseres Kantons nachgeht. Sie wird im Verlaufe dieser Sommerferien die Texte sammeln, die für die Schaffung eines der Bündner Schuljugend zugeordneten Handbuchs der rätischen Vielfalt geeignet erscheinen.

Schliesslich wurden anhand des Fragebogens im Schulblatt Nummer 6/74 alle Mitglieder im Hinblick auf die Eingaben betreffs Einheitslohn zur Mitarbeit aufgerufen. Soweit im Augenblick feststeht, haben mindestens 25 Prozent der Angesprochenen reagiert. Die Aus-

wertung der erhaltenen Auskünfte, die einige Zeit beanspruchen wird, besorgt zur Hauptsache eine Gruppe junger Kollegen und Kolleginnen der Kreiskonferenz Safien.

Die neuen Themen

Nach Redaktionsschluss für das letzte Schulblatt im Berichtsjahre, jedoch mit Ziel Spätherbst 1974, erhielten wir zur Vernehmlassung:

1. **Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer**
2. **Bericht und Anträge zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit**

Zu Thema 1 machten wir im letzten Schulblatt einige Feststellungen, die auf die Auswirkung des gesetzlich verankerten Obligatoriums auf die Tätigkeit und den Fortbestand der Kreiskonferenzen Bezug nehmen. Wie angekündigt, gelangt der Text der Verordnung in dieser Nummer zum Abdruck.

Zu Thema 2, das in vereinfachter Formulierung **Vorverlegung des Französischunterrichtes ins 4. bzw. 5. Schuljahr heisst**, können wir hier nun einen knappen Hinweis geben.

Der Vorschlag stammt von der Konferenz der Erziehungsdirektoren bzw. von der Pädagogischen Kommission innerhalb derselben. Mit der Vorverlegung wird ein weiteres Stück Schulkoordination auf schweizerischer Ebene angestrebt. In einigen deutschsprachigen Kantonen der Nordwestschweiz, BE,

BL, BS, ist der Frühbeginn eingeführt. Schüler aus den angrenzenden Kantonen, SO, AG, bekommen die Übertrittsschwierigkeiten zu spüren; man geht auch hier versuchsweise zum Frühbeginn über. Damit vervielfachen sich die Fälle von erschwerten Übertritten noch einmal. ZH, TG, SG unternehmen ebenfalls Versuche mit der Vorverlegung. Der Kreis dehnt sich aus, eine Koordinierung drängt sich auf.

In einem beachtenswerten Aufsatz, betitelt «Die Sprachen in den Schulen Graubündens», spricht sich Kantonsschullehrer Dr. J. C. Arquin, selber Mitglied genannter Kommission, für die Ablehnung des Vorschlages aus. Er weist darauf hin, dass für die romanisch- und italienischsprachigen Schulen unseres Kantons **Deutsch** die erste Fremdsprache sei und der Beginn dieses Fremdsprachunterrichtes in die 4. bzw. 5. Primarklasse falle. Die gleichzeitige Erteilung einer zweiten Fremdsprache hätte zur Folge, dass die Erwerbung des Deutschen gehemmt würde. Damit aber fände der romanisch- und italienischsprachige Schüler in den weiterführenden Schulen mit deutschsprachigem Unterricht (Berufsschulen, Mittelschulen) den Anschluss nicht mehr.

Wir verweisen auf die Dokumentation zu «Umfragen» und auf die Traktandenliste der Präsidentenkonferenz.

Die Umfragen

Die Kreiskonferenzen sind ersucht, zuhanden der Delegiertenversamm-

lung des BLV vom 25. Oktober 1974 in Vals zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen.

1. Beitritt des BLV zum SLV

Wir verweisen auf das Schulblatt 6/74 und auf die Traktandenliste der Präsidentenkonferenz.

Es folgt als zusätzliche Information die Stellungnahme des Gesamtvorstandes der Sektion Graubünden des SLV:

Soll der BLV auch weiterhin eine rein kantonale Organisation sein?

Eine Stellungnahme des Vorstandes der Sektion Graubünden des SLV

Bei der Entscheidung, ob der BLV dem Schweizerischen Lehrerverein (SLV) beitreten soll, geht es um eine Grundsatzfrage. Ist ein Beitritt für unsere Anliegen auf schulischem und standespolitischem Gebiet von Vorteil? Zu dieser Frage möchten wir, ohne Gesagtes zu wiederholen, kurz Stellung nehmen.

Es ist uns allen bekannt, dass heute auf dem gesamten Bildungssektor vieles in Fluss geraten ist. Alles und jedes wird zur Diskussion gestellt. Die allgemeine Unsicherheit und Ziellosigkeit ist gross. Dabei geht es in allen Bereichen um Fragen, die für die Schule von grosser Bedeutung sind und damit auch den Lehrer und seine Stellung wesentlich betreffen. Nur die wichtigsten der heute gesamtschweizerisch zur Diskussion ge-

stellten Probleme seien hier erwähnt. Auf dem Bildungssektor sind es:

Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung, Schaffung neuer Lehrmittel, Koordinationsfragen auf allen Gebieten und Schulstufen, Fremdsprache in der Primarschule, Neue Mathematik, Rechtschreibreform, Methodenfreiheit ja oder nein.

Im schulorganisatorischen Bereich stehen die Fragen nach der Einführung der Tagesschule, die Höhe der Klassenbestände und die 5-Tagewoche in der Schule im Vordergrund, und schon sind wieder die Vorarbeiten für einen neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung in vollem Gange.

Die verschiedenartigsten Gruppierungen unseres Volkes bemühen sich, bei der **künftigen Gestaltung der aufgezeigten Probleme** in ihrem Sinne und Einflussbereich kräftig mitzutun. Wir denken dabei an Interessenverbände aller Art, an die Wirtschaft und auch an die Politiker. Über all der Aktivität und Reformfreudigkeit werden oft das Kind und die Schule und damit auch der Lehrer und seine Stellung und Aufgabe fast vergessen. Gewichte sind gebildet; diese rufen nach Gegengewichten. Die Lehrerschaft muss ihre Stimme erheben, sie hat mitzureden und will nicht übergangen werden. Damit ihre Stimme Kraft hat und nicht überhört werden kann, braucht sie einen grossen Rückhalt und innere Geschlossenheit. Die notwendige Kraft, so meinen wir — um auf die eingangs gestellte Frage zurückzukommen —, kann nur durch eine gesamtschweizerische Lehrerorganisation gewährleistet werden. Die

Zeit, wo bedeutende Schulprobleme nur auf kantonaler Ebene entschieden und gelöst werden konnten, ist in vielen Bereichen heute vorbei, und darum ist es wichtig, dass auch die bündnerische Lehrerschaft geschlossen die speziellen Anliegen und Ansichten auf eidgenössischer Ebene vertreten kann. Diese Möglichkeit können wir verwirklichen, wenn der BLV als kantonale Berufsorganisation sich dem SLV anschliesst. Eine Stellungnahme, ein Postulat oder gar eine Forderung der Lehrerschaft bekommt mehr Gewicht, wenn diese durch die weitaus grösste Lehrerorganisation vertreten wird. Ein kantonales Anliegen erhält dadurch gesamtschweizerische Unterstützung. Das heisst im konkreten Fall: Eine Stellungnahme der bündnerischen Lehrerschaft kann wirkungsvoller vertreten und weniger übergangen werden, wenn diese nicht nur eine rein bündnerische, sondern eine schweizerische Standeshaltung darstellt. Die Erziehungsdirektoren haben dies schon lange gemerkt. Sie haben eine Konferenz gegründet und treten in vielen Fragen geschlossen auf. Sollte die Lehrerschaft nicht ein Gleiches tun? Kann sie sich die Zersplitterung weiterhin leisten?

Der SLV steht seit 125 Jahren im Dienste der Schule

und ihrer Trägerschaft. Es ist unbestritten, dass wir ihm viel zu verdanken haben. Auf die verschiedenen Institutionen und deren Dienste hier näher einzutreten, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Darum seien sie nur kurz aufgezählt:

Rechtsdienst, Reisedienst — eine vor allem für Junglehrer sehr interessante Möglichkeit —, Hilfskasse (Darlehen verschiedener Art), Lehrerweisenstiftung, Pestalozzistiftung, Kur- und Wanderstationen und Lohnstatistik.

Man kann diese Institutionen als wertvolle Dienstleistungsbetriebe bezeichnen. Und welcher Lehrer kennt heute nicht das SJW, das Schulwandbilder- und das Fibelwerk. Alles Helfer im Schulalltag, die wir dem SLV zu verdanken haben. Sie sind heute beinahe zur Selbstverständlichkeit geworden. Ihren Wert würden wir erst wieder schätzen, wenn sie plötzlich nicht mehr zu Verfügung stünden.

Die Eigenständigkeit des BLV bleibt gewahrt

Sicher bestehen Befürchtungen, der BLV könnte durch den Beitritt zum SLV seine Eigenständigkeit verlieren, zu einer Statistenrolle degradiert und in einem zentralisierten System gleichgeschaltet werden. Diese Bedenken können wir verstehen. Sie sind aber unbegründet. Der BLV behält nach wie vor seine volle Bedeutung und Selbständigkeit. Es geht um eine Neuregelung der Schwerpunkte. Kantonale Probleme bleiben dem Aufgabenbereich des BLV zugeteilt, regionale und interkantonale gestaltet und löst der BLV im Schosse des SLV. Die Mitgliedschaft sichert erhöhtes Mitspracherecht und grössere Einflussmöglichkeit inner- und ausserhalb des Kantons.

Der Mitgliederbeitrag beim SLV beträgt gegenwärtig Fr. 19.—. Diesen Betrag müssten wir mehr aufbrin-

gen als bisher. Die SLZ ist nach wie vor freiwillig, für Mitglieder ist das Jahresabonnement um Fr. 9.— reduziert. Sind uns die oben erwähnten Vorteile diese Mehrleistung wert? Wir glauben ja. Finanzielle Gründe sollten uns nicht abhalten, einen positiven Schritt zu tun.

Für den Bündner Lehrer stellt sich die Frage: Soll ein eigenständiger BLV die Schulprobleme im Schosse der schweizerischen Organisation lösen und gesamtschweizerisch gestaltend mitarbeiten oder nicht?

So schwer sollte die Antwort für uns nicht sein!

Der Vorstand der Sektion GR des SLV:

Chr. Lötscher, Präsident
G. Bardill, H. Battaglia,
H. Dönz und A. Eggimann

2. Verordnung Fortbildung

Wir verweisen auf die Traktandenliste der Präsidentenkonferenz und bringen nachfolgend den Text zum Abdruck.

Verordnung über die Fortbildung der Volksschullehrer

Vom Regierungsrat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 56 des Schulgesetzes vom 19. November 1961 und Art. 21 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, erlassen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Fortbildung bietet dem Lehrer Gelegenheit, die Grundlagen seiner Arbeit in Erziehung und Bildung zu überdenken, seine Erfahrungen an neuen Erkenntnissen hinsichtlich Unterrichtsstoffe, Lehrmethoden, Lehrmittel und Unterrichtshilfen zu überprüfen und seine Kenntnisse und Fertigkeiten auf diesen Gebieten zu erweitern und zu vertiefen. Der Kanton und die Gemeinden fördern die berufliche Fortbildung der Volksschullehrer. Der Kanton kann selber Kurse durchführen.

II. Besuch von Kursen

Art. 2 Arten der Fortbildung

Es werden folgende Kurse unterschieden:

1. obligatorische Fortbildung
2. freiwillige Fortbildung

Art. 3 Pflichtkurse

Jährlich finden für die Lehrerschaft aller Schulstufen im Sinne einer berufsbegleitenden Fortbildung Pflichtkurse statt. Sie behandeln in der Regel pädagogische und methodische Stufenprobleme und grundsätzliche Fragen der Erziehung und Bildung. Auf Antrag der Kurskommission legt das Erziehungsdepartement die Dauer der Kurse fest. Sie dauern in der Regel sechs Halbtage pro Jahr. Der Besuch ist obligatorisch.

Inhaltlich und zeitlich gleichwertige Kurse ausserhalb des kantonalen Programms können vom Erzie-

hungsdepartement angerechnet werden, wenn ein entsprechender anerkannter Kursausweis vorliegt.

Lehrer, die an mehrklassigen Schulen mit verschiedenen Stufen tätig sind, können sich für die Kurse einer Stufe entscheiden.

Die Kommission kann, wenn es die Verhältnisse verlangen, eine andere Form als die jährliche Durchführung des Obligatoriums beantragen.

Art. 4 Dispensation

Über Dispensation in begründeten Fällen entscheidet der Schulinspektor nach Rücksprache mit dem Erziehungsdepartement.

Art. 5 Freiwillige Kurse

Die freiwillige Fortbildung ermöglicht es dem Lehrer, aus einem reichhaltigen Angebot nach seinen Interessen und Neigungen Kurse auszuwählen.

Art. 6

In begründeten Fällen kann der Schulinspektor Lehrkräfte zum Besuch von Kursen verpflichten.

Art. 7 Fachkurse

Fachkurse ermöglichen dem Lehrer eine intensivere und längerdauernde Beschäftigung mit dem Stoff eines bestimmten Faches.

Über die Anerkennung von Fachkursen befindet das Erziehungsdepartement.

Art. 8 Beanspruchung der Unterrichtszeit

Für Kurse und Konferenzen dürfen jährlich nicht mehr als zehn Halbtage der Unterrichtszeit verwendet werden.

Die Pflichtkurse fallen höchstens zur Hälfte in die Schulzeit.

Die freiwilligen Kurse finden in der Regel ausserhalb der Schulzeit statt.

Art. 9 Testatheft

Leitung oder Besuch der Kurse wird in einem Testatheft bestätigt.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Der Berater für Lehrerfortbildungsfragen organisiert die Pflichtkurse in Zusammenarbeit mit der Kommission für die Fortbildung der Volksschullehrer (im folgenden Kurskommission genannt)

Art. 11 Kommission

Die Regierung wählt eine höchstens elfgliedrige Kurskommission, in der das Inspektorat, die Lehrerorganisationen und Institutionen, die sich mit der Lehrerfortbildung befassen, angemessen zu berücksichtigen sind. Die Kurskommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Arbeitsausschuss bestimmen.

Art. 12 Aufgaben

Der Kurskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. Sie arbeitet allgemeine Richtlinien für die Lehrerfortbildung aus und setzt Schwerpunkte.

2. Sie erarbeitet das Programm der obligatorischen und freiwilligen Kurse und kann Lehrerorganisatio-

nen mit der Durchführung von Kursen beauftragen.

3. Sie verabschiedet den Kurskalendar zuhanden des Erziehungsdepartementes.

4. Sie überwacht die Kursarbeit.

Art. 13 Berater für Lehrerfortbildungsfragen

Die Regierung wählt einen Berater für Lehrerfortbildungsfragen. Er ist von Amtes wegen Mitglied der Kurskommission.

Art. 14 Aufgaben

Er hat folgende Pflichten:

1. Er steht in Kontakt mit den beteiligten Institutionen und stellt zuhanden der Kurskommission das Fortbildungsprogramm zusammen.

2. Er stellt alljährlich dem Erziehungsdepartement Antrag über die im Rahmen des Staatsvoranschlages für die Lehrerfortbildung bereitzustellenden Mittel.

3. Er plant die Kursarbeit nach den Richtlinien der Kurskommission.

4. Er koordiniert kantonale und interkantonale Kurse.

5. Er organisiert die obligatorischen Kurse und nimmt Einblick in die Kursarbeit.

6. Er sorgt für die Ausbildung der Kursleiter.

7. Er informiert die Lehrer über die Fortbildungsmöglichkeiten.

Art. 15 Regionale Durchführung von Kursen.

Die Fortbildungskurse werden wenn möglich dezentralisiert, d. h. in den einzelnen Regionen des Kantons durchgeführt.

IV. Finanzielles

Art. 16 Kredit

Die Aufwendungen, die sich aus dieser Verordnung ergeben, gehen zulasten des Kredites für die Lehrerfortbildung.

Art. 17 Beiträge an Kursleiter

Der Kanton trägt im Rahmen des bewilligten Voranschlages die Kosten für die Ausbildung und die Tätigkeit der Kursleiter von obligatorischen und freiwilligen Kursen.

Art. 18 Beiträge an Kursteilnehmer

An die Teilnehmer der Kurse, die von der Kommission anerkannt werden, kann der Kanton angemessene Beiträge leisten.

Art. 19 Gesuch um Beiträge

Allfällige Gesuche um Beiträge an den Besuch von Kursen, die nicht die Kurskommission organisiert, sind möglichst frühzeitig dem Erziehungsdepartement einzureichen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Beendigung des Kurses auf Grund des Kursausweises.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Der Vorstand beantragt hierzu die folgenden Abänderungen:

Art. 8, Absatz 1 **Beanspruchung der Unterrichtszeit**

12 halbe Tage statt 10

Art. 8, Absatz 2

das Wort «höchstens» ist zu streichen

Art. 18 **Beiträge an Kursteilnehmer** anstelle von «... kann der Kanton angemessene Beiträge leisten»

«...können Kanton und Gemeinden ...

Der Vorstand empfiehlt in diesem Sinne Annahme der Verordnung.

3. Statutenänderung Art. 17

Bisherige Fassung:

Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich drei- bis fünfmal im Schuljahr zur Besprechung von Erziehungs-, Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und auch vereinsinterner Fragen. Mindestens zwei dieser Tagungen sollen als Gesamtkonferenz, die übrigen können als Stufen- oder Fachkonferenzen durchgeführt werden. Die Konferenzen dienen vor allem der Weiterbildung der Lehrer; Aktivmitglieder sind zu deren Besuch verpflichtet.

Die Sektionen der Kantonsschullehrer und der Privatschulen ordnen die Konferenzen nach ihren Bedürfnissen an.

Der Vorstand schlägt folgende neue Fassung vor:

Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich zweimal im Schuljahre. In der ersten Versammlung, die mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des BLV stattfinden soll, werden die allfälligen Umfragen sowie sektionsinterne Geschäfte besprochen. Die zweite

Zusammenkunft soll in der Regel einem heimatkundlichen Thema von regionalem Interesse gewidmet sein.

4. Beitritt der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zum BLV

Die Bedingungen lauten:

1. Falls der BLV sich global dem Schweizerischen Lehrerverein anschliessen sollte, bleiben die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen davon ausgeschlossen.

2. Mitglieder des BLV werden **alle** amtierenden Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, ungeachtet der Differenzierung, wonach nur die vollamtlich angestellten den vollen Jahresbeitrag (momentan Fr. 25.— inkl. Bündner Schulblatt) entrichten.

3. Als Vollamt gilt die Anstellung bei 26 und mehr Wochenstunden.

4. Stelleninhaberinnen mit weniger als 26 Unterrichtsstunden in der Woche bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 10.— (exkl. Schulblatt).

5. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes BLV durch Beschluss der DV 1974.

Der Vorstand beantragt Aufnahme.

5. Vorverlegung des Französischunterrichtes

Siehe Traktandenliste der Präsidentenkonferenz.

Zu den eingangs gemachten Ausführungen lassen wir hier die **Anträge** der Expertenkommission einesteils und die **Stellungnahme** Prof. Arquints anderseits im Wortlaut folgen.

Anträge der Expertenkommission

Die Expertenkommission zur Einführung und Koordination des Fremdsprachunterrichts in der obligatorischen Schulzeit stellt der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren folgende **Anträge**:

1. **Der Beginn des Unterrichts in der ersten Fremdsprache** ist in die Entwicklungsphase **vor der Pubertät** zu legen.

(Beschlossen bei 13:1 Stimmen und 1 Enthaltung.)

Dieser Antrag betrifft die ganze Schweiz.

2. Der Französischunterricht in der **deutschsprachigen Schweiz** soll **im 4. Schuljahr** beginnen.

(Beschlossen bei 11:3 Stimmen.)

3. Dem Fremdsprachunterricht sollen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit **mindestens 3 wöchentliche Lektionen zu 45 Minuten** zur Verfügung stehen.

Dieser Antrag betrifft die ganze Schweiz.

4. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache soll in der Primarschule vom **Klassenlehrer** mit entsprechender Lehrbefähigung erteilt werden.

5. Die von der Expertenkommission ausgearbeiteten Richtlinien für die **Aus- und Fortbildung der Lehrer** sind zu übernehmen.

Dieser Antrag betrifft die ganze Schweiz.

6. Die von der Expertenkommission formulierten **allgemeinen Lernziele** sind als Grundlage für den Fremdsprachunterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit zu erklären.

Dieser Antrag betrifft die ganze Schweiz.

7. Für den Fremdsprachunterricht in der **deutschsprachigen Schweiz und im Tessin sind Lehrwerke zu schaffen**, die einerseits den von der Expertenkommission aufgestellten allgemeinen Lernzielen, andererseits den regionalen Bedürfnissen und Schulverhältnissen Rechnung tragen.

Die Sprachen in den Schulen Graubündens

Aus der geschichtlichen Entwicklung und aus der geographischen Lage haben sich in Graubünden, dem einzigen dreisprachigen Kanton der Schweiz, sprachliche Verhältnisse herausgebildet, die kompliziert und vielschichtig sind. Dies zeigt sich auch auf der Ebene der schulischen Organisation, wo sich die Begriffe «Sprachregion» und «Schulhoheitsregion» keinesfalls decken. Der Schulhoheitsregion Graubünden gehören drei Sprachregionen an:

1. die deutschsprachigen Schulen
2. die romanischsprachigen Tal-schaften (Engadin und Münstertal, Mittelbünden, Oberland)

3. die italienischsprachigen Tal-schaften (Puschlav, Bergell, Misox und Calanca)

Für die **deutschsprachigen Schulen** ist **Französisch erste Fremdsprache**. Der Beginn fällt heute ins 7. Schuljahr.

Für die **romanisch- und italienischsprachigen** Schulen ist **Deutsch erste Fremdsprache**. Der Beginn fällt heute ins 4 bzw. ins 5. Schuljahr.

In Graubünden zeichnete sich schon früh eine politisch-kulturelle Lage ab, in welcher sich das Erlernen des Deutschen für die Romanen als Notwendigkeit erwies. Mit der Gestaltung der Staatsschule im Jahre 1846 wurde für die italienisch- und romanischsprachigen Schüler «soweit tunlich auch Unterricht in der deutschen Sprache» postuliert. Rund 50 Jahre später, am 18. September 1894 erklärte der Kleine Rat den Deutschunterricht in den romanischen Schulen für obligatorisch. Der Beginn wurde damals nach langen Diskussionen für die romanischen Schulen aufs 4. Schuljahr festgesetzt. Diese Regelung gilt im wesentlichen noch heute.

In den italienischsprachigen Schulen fällt der Beginn des Deutschunterrichts ins 5. Schuljahr.

Mit **Französisch als zweiter Fremdsprache** beginnen die **romanisch- und italienischsprachigen** Schulen, wie die deutschsprachigen, im 7. Schuljahr.

Mit dieser heutigen kantonsinternen Organisation wird versucht, durch eine gewisse Koordination zwei sehr schwierige Probleme zufriedenstellend zu lösen:

1. Man bemüht sich, die **rund 5400 Schüler romanischer Muttersprache** und die **rund 2000 Schüler italienischer Muttersprache** durch einen sehr intensiven Unterricht im **Deutschen** so weit zu fördern, dass sie gegebenenfalls in den weiterführenden Schulen mit deutschsprachigem Unterricht (Berufsschulen, Mittelschulen) zu folgen vermögen.

In den romanischen Schulen wird das Deutsche zunächst als Fach und dann schrittweise als Unterrichtssprache eingeführt, so dass in den Sekundarschulen die Muttersprache in der Praxis nur mehr als Fach unterrichtet wird.

Was die Schüler der italienischsprachigen Schulen betrifft, so wird in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährung eines jährlichen Beitrages an die Ligia Romantscha/Lia Rumantscha und an die «Pro Grigioni Italiano» vom 21. Dezember 1973 festgestellt:

«Die meisten Jugendlichen, die sich weiterbilden möchten, sind gezwungen, dem deutschsprachigen Unterricht an der Kantonsschule Chur zu folgen. Der Besuch der Mittelschulen im Kanton Tessin oder in der Lombardei ist angesichts der Verschiedenartigkeit der Grundschulung mit Schwierigkeiten verbunden.»

2. Man bemüht sich, die Schüler **deutscher, romanischer und italienischer Muttersprache** in der ersten bzw. zweiten Fremdsprache **Französisch** auf einen annähernd gleichen Stand zu bringen. Dies ist im Hinblick auf den Anschluss in die weiterführenden Schulen unerlässlich.

Die Lösungen auf der Volksschulstufe streben eine möglichst weitgehende **Koordination der Vorkenntnisse im Deutschen und im Französischen** an. In der Praxis wird das auch heute nur zum Teil erreicht. Darum müssen diese Bestrebungen der Volksschulen durch Massnahmen auf der Mittelschulstufe ergänzt werden. Auf dieser Stufe werden denn auch besondere Anschluss- und Stützkurse für Deutsch (als erste Fremdsprache) und für Französisch (als zweite Fremdsprache) angeboten. So können die Schüler italienischer und romanischer Muttersprache die Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache Deutsch überbrücken und einen möglichen Rückstand im Französischen (der ersten Fremdsprache ihrer Kameraden) ausgleichen.

Eine Vorverlegung des Französischunterrichts in der «deutschsprachigen Schweiz», also mit Einschluss Deutschbündens, würde den Schülern italienischer Muttersprache, auch bei grösstmöglicher Rücksichtnahme, den Anschluss an die weiterführenden Schulen sozusagen verunmöglichen. Den Schülern romanischer Muttersprache würde der Anschluss wesentlich erschwert, wenn nicht verunmöglich. Zudem wäre bei Domizilwechsel in eine Schule der deutschsprachigen Schweiz (Deutschbünden inbegriffen) für dieselben Schüler zusätzlich die Schranke des Französischen zu überwinden.

Eine Ausklammerung ganz Bündens bei einer Vorverlegung des Französischunterrichts in der «deutschsprachigen Schweiz» würde das Problem des Anschlusses bei Domizilwechsel in die deutsch-

sprachige Schweiz für alle Bündner Schüler, die mehr als vier bzw. mehr als fünf Schuljahre erfüllt haben, aufwerfen.

Wenn die Vorverlegung des Französischunterrichts wirklich als echtes Anliegen der Koordination betrachtet wird, so müssen die hier vereinfachend geschilderten innerbündnerischen Verhältnisse gebührend berücksichtigt werden. Extreme Lösungen, die Deutschbünden zum vornherein ausschliessen, sollten unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten eines Gebietes mit sprachlichen Minderheiten vermieden werden.

Ein frühes Einsetzen des Französischunterrichts trifft die sprachlichen Minderheiten besonders empfindlich. Es widerspricht dem Gedanken des Minderheitenschutzes und ist unvereinbar mit dem Postulat der Chancengleichheit. Sollte zudem in einem späteren Zeitpunkt auch noch mit einer weiteren Fremdsprache während der obligatorischen Schulzeit begonnen werden, so würde sich dies innerbündnerisch verheerend auswirken.

Aus diesen knappen Darlegungen ergibt sich, dass auf der vorgesehenen Basis eine koordinierte Lösung mit Einschluss Graubündens nicht möglich ist. Die in den Beratungen der Kommission vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken werden auf Wunsch der Kommission erst im Vernehmlassungsverfahren angemeldet.

J. C. Arquint

Dem Vorstande war es zeitlich nicht möglich, zu diesem Thema ein abschliessendes Urteil zu bilden.

6. Gründung kantonaler Unter- und Mittelstufenkonferenzen

Siehe Traktandenliste der Präsidentenkonferenz.

Die Gründung dieser Konferenzen drängt sich deshalb auf, weil sonst in der Fortbildung die Wünsche der beiden Stufen nicht gebührend berücksichtigt werden können.

Liebe Kollegen,

«Viel Werg an der Kunkel», könnte man angesichts dieses geballten Traktandenpaketes ausrufen. Es muss zudem auf die weittragende Bedeutung mehrerer der zur Behandlung stehenden Geschäfte hingewiesen werden. Wir waren bemüht, durch die Darlegungen in diesem und im letzten Schulblatt, insbesondere aber durch die Ansetzung einer Präsidentenkonferenz, eine möglichst kompetente und umfassende Information über jedes Traktandum zu gewährleisten. Falls noch Unklarheiten bestehen sollten, wende man sich telefonisch an den Unterzeichneten. Die Präsidentenkonferenz musste eben im Hinblick auf die ungewöhnlich befrachtete Traktandenliste ganztägig angesetzt werden.

Wir erwarten für dieselbe einen vollzähligen Aufmarsch.

Die Ergebnisse der Umfragen sowie Anträge aus den Konferenzen müssen gemäss Vereinsstatuten mindestens 5 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Wir rufen diese Bestimmung in Erinnerung und danken den Kreis-konferenzen und ihren Präsidenten für die Mitarbeit.

Vorstand des BLV

Der Präsident: Toni Halter

Präsidentenkonferenz

Mittwoch, den 11. September 1974
um 09.30 Uhr im Hotel Grischuna
(Bahnhof), Filisur.

Traktanden

- a) Begrüssung
- b) Protokoll der letztjährigen PK
- c) Anschluss BLV an SLV
Votanten:
Hans Bähler, Glarus,
Zentralpräsident SLV;

Jon Clagläna, Aktuar BLV,
Pontresina

- d) Verordnung Fortbildung
Votant:
Toni Michel, Vizepräsident BLV
- e) Statutenänderung Art. 17
Votant: Jon Clagläna
- f) Beitritt der Arbeits- und
Hauswirtschaftslehrerinnen
zum BLV
- g) Vorverlegung des Französisch-
unterrichtes
Votant:
Prof. Dr. J. C. Arquint, Chur
- h) Gehaltsregelung
Votant: Herr Geiger, Chef-
beamter im Finanzdepartement
- i) Gründung kantonaler Unter-
und Mittelstufenkonferenzen
Votant: Toni Michel
- k) Varia

PS. Diese Publikation gilt auch als
Einladung für die Mitglieder des
Konsultativrates BLV, für die Her-
ren Schulinspektoren, die Herren
Ehrenmitglieder sowie für Herrn lic.
phil. H. Kaltenrieder.